OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350651/12/Bm/AK

Datum:
Linz, 5. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des F J S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J K, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. Jänner 2019, GZ: BHVBSO-2014-69554/39-STE, betreffend die Vorschreibung eines Beitrages zur Hauptleistung Wohnen in Form von Wohnen in einem Wohnheim nach dem Oö. ChG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Jänner 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Unterhaltsleistung des Vaters erst ab 1. September 2018 als Beitragsleistung für die Hauptleistung Wohnen in Form von Wohnen in einem Wohnheim aus dem Einkommen zuzurechnen ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Jänner 2019, GZ: BHVBSO-2014-69554/39-STE, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ein Beitrag zur Hauptleistung Wohnen in Form von Wohnen in einem Wohnheim in Höhe von insgesamt 1.304,65 Euro monatlich ab 1. Jänner 2018 vorgeschrieben.

Begründend führte die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass der Bf ein Einkommen aus Waisenpension und Unterhalt des Vaters sowie Pflegegeld der Stufe 5 beziehe. Davon seien 80 %, insgesamt 1.304,65 Euro, als Beitrag zu leisten. Laut § 2 Abs. 1 Oö. ChG-Beitragsverordnung sei Einkommen die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Zum Einkommen würden jedenfalls alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhaltes, die aufgrund eines Rechtsanspruches oder tatsächlich gewährt werden, zählen. Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen seien die Geldunterhaltsleistungen, welche regelmäßig erbracht worden seien, als Einkommen zu werten und war daraus ein Beitrag vorzuschreiben.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf, vertreten durch die Vertretungsnetz Erwachsenenvertretung, diese wiederum vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J K, rechtzeitig Beschwerde.
Darin wurde beantragt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und den Beitragsbescheid der belangten Behörde vom 23. Jänner 2019 dahingehend abzuändern, dass die Beitragshöhe auf das gesetzlich vorgesehene Ausmaß ohne Einbeziehung von 80 % der Unterhaltsleistungen, die der Bf für sich erhält, und von 80 % der Familienbeihilfe, die der Bf für sich erhält, reduziert wird.
Gleichzeitig wurde angeregt,

1. beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des § 2 Abs. 2 Z 4 der Oö. ChG-Beitragsverordnung, kundgemacht im LGBl. Nr. 66/2018, wegen Gesetzwidrigkeit zu beantragen,
   a) in eventu die Aufhebung der Wortfolge „die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält,“ des § 2 Abs. 2 Z 4,
   b) in eventu die Aufhebung der Wortfolge „für seine Kinder,“ des § 2 Abs. 2 Z 4,
   c) in eventu die Aufhebung der Wortfolgen „die der Mensch mit Beeinträchtigungen“ und „seine“ des § 2 Abs. 2 Z 4
2. beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der Oö. ChG-Beitragsverordnung, kundgemacht im LGBl. Nr. 66/2018, wegen Gesetzwidrigkeit zu beantragen,
   a) in eventu die Aufhebung des § 11,

b) in eventu die Aufhebung der Wortfolge „Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.“ des § 11,
c) in eventu die Aufhebung der Wortfolge „mit 1. Jänner 2018“ des § 11.

Begründend wurde ausgeführt, der Bf beziehe eine Waisenpension in Höhe von 199,56 Euro, Pflegegeld der Stufe 5 in Höhe von 860,30 Euro (unter Berücksichtigung eines Abzuges für die erhöhte Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung in Höhe von 60 Euro) und eine Ausgleichszulage in Höhe von 190 Euro. Daraus ergebe sich nach Pensionsteilung ein Kostenbeitrag an den Kostenträger in Höhe von 999,84 Euro monatlich.
Zusätzlich beziehe der Bf eine Unterhaltszahlung von seinem Vater in Höhe von 175 Euro, die Familienbeihilfe in Höhe von 165,10 Euro, den Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung in Höhe von 155,90 Euro und den Kinderabsetzbetrag in Höhe von 58,40 Euro jeweils monatlich. Die Berücksichtigung der Familienbeihilfe und dessen Erhöhungsbetrag sei gemäß § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung ausgeschlossen. Der Erhöhungsbetrag sei eine Leistung aufgrund einer Behinderung und deshalb nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die Familienbeihilfe an sich sei auch ausdrücklich als Ausnahme genannt. Die Wortfolge „die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält“ bezieht sich eindeutig nur auf „Unterhaltsleistungen“.
Im angefochtenen Bescheid werde der Bf weiters zu Unrecht verpflichtet, 80 % des von seinem Vater bezogenen Unterhaltes in Höhe von 175 Euro pro Monat, sohin 140 Euro pro Monat, an das Land Oberösterreich abzuführen.
Wie der Oberste Gerichtshof bereits mehrmals, etwa in 8 Ob 6/16i, entschieden habe, habe der Oö. Landesgesetzgeber mit dem Oö. ChG die Eltern volljähriger Kinder mit Behinderungen von ihrer weiteren Unterhaltspflicht entlasten wollen. Die gewährten Hauptleistungen aus dem Oö. ChG wären daher als bedarfsdeckend und damit unterhaltsanspruchsmindernd zu berücksichtigen.

Der am X geborene und damit volljährige Bf habe demzufolge gegenüber seinem Vater nur Unterhaltsansprüche in Höhe des „Restbedarfes“. Es wären also nur jene Bedürfnisse durch Unterhaltszahlungen der Eltern abzudecken, welche nicht schon vom Land Oberösterreich gedeckt werden würden. Dabei sei etwa an Ausgaben für Kleidung, Kosmetik, Friseur, Mobilfunkvertrag und sonstige Dinge, die zum täglichen Leben benötigt werden, zu denken.
Die Argumentation des Obersten Gerichtshofes ergebe sich insbesondere aus § 42 Oö. ChG. Eltern volljähriger Personen würden demzufolge nur in jenem Ausmaß Ersatz zu leisten haben, als sie Leistungen für dieses Kind beziehen würden. In Zusammenschau mit § 41 Oö. ChG ergebe sich, dass Eltern volljähriger Personen gegenüber Eltern minderjähriger Personen bewusst besser gestellt werden sollten und es dem Willen des Gesetzgebers entsprochen habe, diese zu entlasten.

Die Ausnahme der Eltern von der Kostenersatzpflicht würde umgangen werden, wenn geleistete Unterhaltszahlungen als anrechenbares Einkommen der betreffenden Person wieder zu 80 % an den Kostenträger abzuführen wären. In weiterer Folge stünde der betroffenen Person vom Unterhalt, der zur Befriedigung der Restbedürfnisse dienen solle, wiederum nur 20 % zur Verfügung, was einen Anspruch auf höheren Unterhalt gegen die Eltern bewirken würde. Davon müssten aber wiederum 80 % an den Kostenträger abgeführt werden. Das verbiete sich aber gerade nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes.
Soweit einzelne Bezirksverwaltungsbehörden in Oberösterreich der Ansicht seien, dass durch die mit LGBl. Nr. 66/2018 am 31. August 2018 kundgemachte Oö. ChG-Beitragsverordnung, womit die Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung, erstmals kundgemacht in LGBl. Nr. 78/2008, idF LGBl. Nr. 8/2015, außer Kraft gesetzt wurde, sich eine von dieser Rechtsansicht abweichende Beurteilung ergäbe, so sei dies unrichtig.
Nach der Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung würden zum Einkommen jedenfalls alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhaltes, die aufgrund eines Rechtsanspruches oder tatsächlich gewährt werden, zählen. Ausgenommen seien Leistungen aus dem Grund einer Behinderung, pflegegeldbezogene Geldleistungen, […] die Familienbeihilfe und Unterhaltsleistungen für Kinder (§ 2 Abs. 2 Z 4).
Zu dieser Formulierung habe der Verwaltungsgerichtshof zu Ro 2015/10/0052 bereits ausgesprochen, dass damit Unterhaltsleistungen an Leistungsempfänger gemeint seien.
Der letzte Satz des § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. Beitragsverordnung lautet nunmehr:
„Ausgenommen sind Leistungen aus dem Grund einer Behinderung, pflegegeldbezogene Geldleistungen, […] die Familienbeihilfe und Unterhaltsleistungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält.“
Diese Definition von Unterhaltsleistungen als Einkommen in § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung sei im Sinne des § 42 Oö. ChG gesetzeskonform einschränkend zu interpretieren. Nur Unterhaltsleistungen an minderjährige Hauptleistungsempfänger und an solche volljährigen Hauptleistungsempfänger, deren Eltern Leistungen für dieses Kind bezögen, wären als kostenbeitragspflichtiges Einkommen anzusehen. Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder zudem nur im Ausmaß, in dem die Eltern aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder statutarischer Bestimmungen Anspruch auf Leistungen für das betreffende Kind hätten. Im vorliegenden Fall beziehe der Vater keine derartigen Leistungen für den Bf. Andernfalls wäre die Verordnung gesetzwidrig.
Die mit LGBl. Nr. 66/2018 am 31. August 2018 kundgemachte Oö. Beitragsverordnung sei auch aus dem Grund gesetzwidrig, da in ihrem § 11 ein rückwirkendes Inkrafttreten ab 1. Jänner 2018 angeordnet sei. Die Verordnung könne daher frühestens ab 1. September 2018 gelten und sei daher erst ab September 2018 anwendbar.

3. Am 5. März 2019 wurde die gegenständliche Beschwerde von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Am 27. März 2019 stellte das LVwG Oö. an den Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Verordnungsprüfung wegen § 11 erster Satz der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Beiträge zu den Leistungen nach dem Oö. ChG festgelegt werden (Oö. ChG-Beitragsverordnung), LGBl. Nr. 66/2018, und stellte den Antrag, § 11 erster Satz Oö. ChG-Beitragsverordnung idF LGBl. Nr. 66/2018 als gesetzwidrig aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 24. September 2019, V 23/2019-6, V 24-25/2019-7, hat der Verfassungsgerichtshof § 11 erster Satz der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Beiträge zu den Leistungen nach dem Oö. ChG festgelegt werden (Oö. ChG-Beitragsverordnung), LGBl. Nr. 66/2018, als gesetzwidrig aufgehoben. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass § 11 erster Satz der Oö. ChG-Beitragsverordnung ohne gesetzliche Grundlage ein rückwirkendes Inkrafttreten der Verordnung mit 1. Jänner 2018 vorsehe und daher als gesetzwidrig aufzuheben sei.

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30. Jänner 2020, zu der der Rechtsvertreter des Bf erschienen ist und gehört wurde.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde Wohnen in einem Wohnheim (X, X) nach dem Oö. ChG gewährt.
Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Bf ein Beitrag zu dieser Hauptleistung Wohnen in Form von Wohnen in einem Wohnheim in Höhe von gesamt 1.304,65 Euro monatlich ab 1. Jänner 2018 vorgeschrieben. Für die Beitragsleistung wurden 80 % des Einkommens des Bf, bestehend aus Waisenpension der PVA und der SVA der Bauern und der Unterhaltsleistung des Vaters, sowie 80 % des Pflegegeldes der Stufe 5 herangezogen. Weder die Kinderbeihilfe, noch der Erhöhungsbetrag wurden als Einkommen gewertet und sohin auch nicht als Beitragsleistung eingefordert. Mit 8. Jänner 2019 ist der Vater des Bf verstorben.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und den vom Rechtsvertreter des Bf vorgelegten Unterlagen und Urkunden.
Die Frage, ob der dem Bf zukommende Unterhalt des Vaters in Form von Geldleistungen für die Vorschreibung eines Kostenbeitrages herangezogen werden darf, ist eine Rechtsfrage und somit im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu behandeln.

5. Rechtliche Erwägungen:

5.1. § 12 Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) lautet:

„§ 12
Wohnen

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.
(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:
1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;
2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;
3. das Kurzzeitwohnen.
(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme des Wohnens und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme des Wohnens Bedacht zu nehmen.“

§ 20 Oö. ChG lautet:

„§ 20
Beiträge und beitragspflichtige Personen

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.
(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:
1. das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 5;
2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistungsfinanzierung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist;
3. bereits erfüllte Ansprüche im Sinn der Z 2.
(3) Der Landesregierung ist zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 VVG, BGBl. Nr. 52/1991, idgF). Zu diesem Zweck ist die Landesregierung befugt, einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift der Beitragsschuldnerin bzw. des Beitragsschuldners, den rückständigen Betrag, Art des Rückstands samt Nebengebühren, den Beitragszeitraum, auf den die rückständigen Beiträge entfallen, allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen, Beitragszuschläge und sonstige Nebengebühren sowie den Vermerk zu enthalten, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinn des § 1 der Exekutionsordnung.

(4) Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises ist der rückständige Betrag durch Zustellung eines Mahnschreibens einzumahnen. Im Mahnschreiben wird die Beitragsschuldnerin bzw. der Beitragsschuldner unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert, den Beitragsrückstand binnen zwei Wochen ab Zustellung zu bezahlen. Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich. Bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.
(5) Abweichend vom Abs. 1 ist
1. für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1,
2. für Maßnahmen der Arbeitsbegleitung nach § 11 Abs. 2 Z 4 und
3. für Maßnahmen der geschützten Arbeit nach § 11 Abs. 2 Z 2 kein Beitrag zu leisten.
(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 2 Z 1 zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln, welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigungen in welcher Höhe zu berücksichtigen ist. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. In dieser Verordnung können weiters nähere Bestimmungen über die Gefährdung der Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten sowie besondere Härten erlassen werden.“

Die Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung, LGBl. Nr. 78/2008, idF LGBl. Nr. 8/2015, regelt(e) unter der Überschrift „§ 1 Allgemeines, Beiträge zu den Leistungen“ Folgendes:

„(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen hat bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen und verwertbarem Vermögen zu den Leistungen beizutragen.
(2) ...
(3) ...
(4) Solange Einkommen vorhanden ist, ist daraus – vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen – der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.
(5) Beträgt das monatliche Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen, dem eine Hauptleistung nach § 9, 10, 11, 12 Abs. 2 Z 1, 13 oder 14 Oö. ChG gewährt wurde, mehr als 1.000 Euro, so ist der diesen Betrag übersteigende Differenzbetrag als laufender monatlicher Beitrag aus dem Einkommen zu entrichten (höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten). Lebt der Mensch mit Beeinträchtigung in einer privaten Wohnform, erhöht sich dieser Betrag auf 1.500 Euro.
(6) Wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag gemäß Abs. 1 bis 5 möglich ist, sind die Beiträge nach den §§ 5 ff zu leisten.“

§ 2 der genannten Verordnung regelt unter der Überschrift „Einkommen nach § 20 Abs. 5 Z 1 und Z 3 Oö. ChG, Freibeträge“ wie folgt:

„(1) Einkommen ist die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert.
(2) Zum Einkommen zählen jedenfalls, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, folgende Einkünfte:
...
4. Alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die aufgrund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden. Ausgenommen sind

Leistungen aus dem Grund einer Behinderung, pflegegeldbezogene Geldleistungen, und soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Familienbeihilfe und Unterhaltsleistungen für Kinder, ...
...
(4) Das Einkommen ist nachzuweisen
...
6. Für allfällige Einkünfte aus Unterhaltsansprüchen durch entsprechende Unterlagen (wie z.B. Unterhaltsklage, Scheidungsurteil). Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise oder Erklärungen beigebracht und verlangt werden.
(5) Vom ermittelten Einkommen sind gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen in Abzug zu bringen."

In § 11 Abs. 2 Z 1 der genannten Verordnung wird unter der Überschrift „Beitrag zum Wohnen gemäß § 12 Oö. ChG" geregelt:

„Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einem Wohnheim oder die Maßnahme Kurzzeitwohnens gewährt, errechnet sich der Beitrag wie folgt: Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2, wobei hievon 20 % sowie die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) unberücksichtigt bleiben, sowie ..."

Zu § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung stellte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 26. April 2017, Ro 2015/10/0052, fest, dass mit der Wendung „Unterhaltsleistungen für Kinder" derartige Unterhaltsleistungen an den Empfänger von Leistungen nach dem Oö. ChG gemeint sind.

Am 31. August 2018 wurde die Oö. ChG-Beitragsverordnung kundgemacht (LGBl. Nr. 66/2018). Diese lautet(e) in den entscheidungswesentlichen Bestimmungen wie folgt:

„§ 1
Allgemeines, Beiträge zu den Leistungen

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen hat bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen zu den Leistungen beizutragen.
(2) Solange Einkommen vorhanden ist, ist daraus – vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen – der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.
(3) Beträgt das monatliche Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen, dem eine Hauptleistung nach §§ 9, 10, 11, 12 Abs. 2 Z 1, 13 oder 14 Oö. ChG gewährt wurde, mehr als 1.000 Euro, so ist der diesen Betrag übersteigende Differenzbetrag als laufender monatlicher Beitrag aus dem Einkommen zu entrichten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten. Lebt der Mensch mit Beeinträchtigung in einer privaten Wohnform, erhöht sich dieser Betrag auf 1.500 Euro.
(4) Wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag gemäß Abs. 1 bis 3 möglich ist, sind die Beiträge nach den §§ 3 ff. zu leisten.

§ 2

Einkommen nach § 20 Abs. 6 Oö. ChG, Freibeträge

(1) Einkommen ist die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

(2) Zum Einkommen zählen jedenfalls, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, folgende Einkünfte:

1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer,

2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), des Freibetrags nach § 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrags (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind sie im Sinn der Z 1 hinzuzurechnen,

3. bei pauschalierten Land- und Forstwirten 70 % des jeweils geltenden Versicherungswerts,

4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden. Ausgenommen sind Leistungen aus dem Grund einer Behinderung, pflegegeldbezogene Geldleistungen, und soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Familienbeihilfe und Unterhaltsleistungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält,

5. das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG).

(3) Das Einkommen ist nachzuweisen

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das letzte veranlagte Kalenderjahr,

2. bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Arbeitnehmerveranlagungsbescheids oder eines Lohnzettels für das vorangegangene Kalenderjahr; dabei ist eine Erklärung über allfällige Einkünfte im Ausland abzugeben,

3. bei Landwirten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des letzten land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheids,

4. bei Personen, die ein Einkommen beziehen, das nach § 3 EStG 1988 steuerfrei belassen ist und zur Abdeckung des Lebensbedarfs dient, durch Vorlage des Nachweises über den Erhalt der Leistungen für das vorangegangene Kalenderjahr,

5. für allfällige Einkünfte aus Unterhaltsansprüchen durch entsprechende Unterlagen (wie zB Unterhaltsklage, Scheidungsurteil). Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise oder Erklärungen beigebracht und verlangt werden.

(4) Vom ermittelten Einkommen sind gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen in Abzug zu bringen.

§ 9

Beitrag zum Wohnen gemäß § 12 Oö. ChG

(1) Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft gewährt und liegt ein Pflegebedarf im Sinn des BPGG

vor bzw. werden sonstige pflegebezogene Geldleistungen gewährt, errechnet sich daraus der Beitrag für die Betreuung und Hilfe pauschal wie folgt:
- jeweils gewährtes Pflegegeld x 0,4 = Beitrag.
(2) Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einem Wohnheim oder die Maßnahme Kurzzeitwohnen gewährt, errechnet sich der Beitrag wie folgt:
1. Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2, wobei hievon 20 % sowie die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) unberücksichtigt bleiben, sowie
2. pflegebezogene Geldleistungen nach dem BPGG, wobei der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG nicht erfasste Betrag unberücksichtigt bleibt.

Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfreie Betrag gemäß Z 2 20 % des Betrags des Pflegegelds der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 64/1993, vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt Entsprechendes.
(3) Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft gleichzeitig mit Maßnahmen der Trainingsmaßnahmen durch Rehabilitation und Integration sehbehinderter und späterblindeter Menschen gewährt und liegt ein Pflegebedarf im Sinn des BPGG vor bzw. werden sonstige pflegebezogene Geldleistungen gewährt, errechnet sich der Beitrag daraus wie folgt:
- jeweils gewährtes Pflegegeld x 0,4 : 30 Tage x tatsächlich beanspruchte Tage im Jahr = jährlicher Beitrag.
(4) Wenn die Maßnahme des Wohnens in einem Wohnheim gleichzeitig mit
1. Heilbehandlung,
2. Frühförderung,
3. fähigkeitsorientierter Aktivität oder
4. Trainingsmaßnahmen
gewährt wird und dafür bereits ein Beitrag gemäß Abs. 2 geleistet wird, ist für die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 4 kein zusätzlicher Beitrag zu entrichten.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Beiträge zu den Leistungen sowie die Richtsätze für das subsidiäre Mindesteinkommen nach dem Oö. ChG festgelegt werden (Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung), LGBl. Nr. 78/2008, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 8/2015, außer Kraft. (Anm: LGBl. Nr. 94/2019)“

Mit Erkenntnis vom 24. September 2019, V 23/2019-6, V 24-25/2019-7, hat der Verfassungsgerichtshof § 11 erster Satz der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Beiträge zu den Leistungen nach dem Oö. ChG festgelegt werden (Oö. ChG-Beitragsverordnung), LGBl. Nr. 66/2018, als gesetzwidrig aufgehoben und die Oberösterreichische Landesregierung zur unverzüglichen Kundmachung dieses Ausspruches im Landesgesetzblatt verpflichtet.
Mit LGBl. Nr. 94/2019 wurde § 11 erster Satz Oö. ChG-Beitragsverordnung, LGBl. Nr. 66/2018, als gesetzwidrig aufgehoben.

Im Amtsvortrag zur Oö. ChG-Beitragsverordnung ist zu dieser Bestimmung Folgendes vermerkt:

„Es wird verdeutlicht, dass unter den ‚Unterhaltsleistungen für Kinder' in § 2 Abs. 2 Z 4 jene Unterhaltsleistungen gemeint sind, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält, und nicht etwa jene, welche der Mensch mit Beeinträchtigungen selbst von seinen Eltern empfängt. Diese Klarstellung wurde auf Grund der aktuellen Judikatur nötig. So urteilte das LVwG am 15.05.2014, dass Unterhaltsleistungen an Menschen mit Beeinträchtigungen nicht als Einkommen zu betrachten seien und damit für die Beitragsberechnung nach dem Oö. ChG nicht herangezogen werden dürfen (vgl. LVwG-350037/2/GS/TK/JW). Die Entscheidung wurde durch den Verwaltungsgerichtshof am 26.04.2017, Ro-2015/10/0052, bestätigt. Eine Beibehaltung dieser Judikaturlinie hätte weitreichende finanzielle Auswirkungen für das Land Oberösterreich."

Aus den bisherigen Ausführungen folgt, dass ab dem 1. September 2018 die dem Bf von seinem Vater (bis zu dessen Tod) zugekommenen Unterhaltszahlungen als Einkommen im Sinne der § 2 ChG-Beitragsverordnung anzurechnen sind. Aufgrund der bis 31. August 2018 geltenden Rechtslage waren die dem Bf zugekommenen Unterhaltszahlungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung jedoch nicht als Einkommen anzurechnen.
Die dem Bf gewährten Unterhaltsleistungen ab 1. September 2018 sind somit eindeutig Einkommen, die der Bf als Beitrag zur Hauptleistung Wohnen zu leisten hat.

Soweit der Bf in der Beschwerde auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes bzw. auf den darin Bezug genommenen § 42 Oö. ChG, wonach der oberösterreichische Landesgesetzgeber mit dem Oö. ChG offenkundig die Eltern volljähriger Kinder mit Beeinträchtigung von ihrer weiteren Unterhaltspflicht entlasten habe wollen, verweist, kann dies nur so verstanden werden, als der Bf damit die Gesetzwidrigkeit des in § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung definierten Einkommensbegriffes geltend zu machen scheint. Ein anderes Verständnis dieses Vorbringens ist nicht möglich, da der Wortlaut des § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung eindeutig ist und daher eine vom Wortlaut abweichende Interpretation unter Heranziehung des § 42 Oö. ChG nicht denkbar ist. Zweifel an der Gesetzmäßigkeit ergeben sich für das entscheidende LVwG Oö. jedoch aus folgenden Gründen nicht:

Soweit auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes verwiesen wird, ist festzustellen, dass sich diese nur auf die Festsetzung des Unterhaltes im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern bezieht, jedoch nichts über die Einkommenseigenschaft der gegenständlichen Unterhaltsleistung im Zusammenhang mit dem Kostenbeitrag zu einer Hauptleistung nach dem Oö. ChG aussagt.
Wenn der Bf in der Beschwerde auf den vom Obersten Gerichtshof zitierten § 42 Oö. ChG Bezug nimmt, wonach der oberösterreichische Landesgesetzgeber mit dem Oö. ChG offenkundig die Eltern volljähriger Kinder mit Beeinträchtigung von

ihrer weiteren Unterhaltspflicht entlasten habe wollen, weshalb Unterhaltsleistungen nicht als Einkommen nach dem Oö. ChG gelten dürften, so ist festzustellen, dass sich § 42 Oö. ChG nicht auf die Beitragsleistung des Hilfeempfängers bezieht. Den Beitrag zu den Leistungen nach dem Oö. ChG regelt § 20 Abs. 1 Oö. ChG, wonach der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte bei der Gewährung von Hauptleistungen nach Maßgabe des § 20 Oö. ChG beizutragen haben.
Demgegenüber regeln die §§ 39ff Oö. ChG den (nachträglichen) Kostenersatz. Aus diesem Grund kann aus § 42 Oö. ChG keine Beschränkung der Beitragsleistung nach § 20 Abs. 1 Oö. ChG abgeleitet werden.
Wenn daher der Oberste Gerichtshof vor dem Hintergrund seiner Auslegung des § 42 Oö. ChG die Unterhaltsleistungen für Menschen mit Beeinträchtigung nur mit der Höhe des Restbedarfes festsetzt, kann im Umkehrschluss nicht von der belangten Behörde bzw. dem LVwG Oö. verlangt werden, entgegen der eindeutigen Rechtslage aufgrund des eindeutigen Wortlauts des Oö. ChG und der Oö. ChG-Beitragsverordnung Unterhaltsleistungen des Vaters des Bf nicht als Einkommen des Bf zu betrachten.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass § 42 Oö. ChG keine gesetzliche Determinante für den vom Verordnungsgeber nach § 20 Abs. 6 Oö. ChG zu definierenden Einkommensbegriff in Bezug auf den Kostenbeitrag zu Hauptleistungen darstellt. Dies vor allem aus dem Grund, dass § 42 Oö. ChG - wie bereits dargestellt - nur den Kostenersatz, nicht jedoch den Kostenbeitrag nach § 20 Abs. 1 Oö. ChG betrifft, insbesondere weil dort die Eltern des Menschen mit Beeinträchtigung nicht zu einer Leistung verpflichtet werden. Wenn daher der oberösterreichische Landesgesetzgeber in § 40ff Oö. ChG die Eltern minderjähriger und volljähriger Hilfeempfänger in Bezug auf den Kostenersatz unterschiedlich behandelt, kann daraus für das Verständnis des Einkommensbegriffes des Hilfeempfängers im Rahmen des Kostenbeitrages nach § 20 Abs. 1 Oö. ChG nichts abgeleitet werden.

Aus den genannten Sach- und Rechtsgründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier